



Bern, 30. August 2017

Adressaten:

die Kantonsregierungen

Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)

Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsyIV 3) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

An seiner Schlussabstimmung vom 25. September 2015 hat das Parlament die Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren gutgeheissen. Es hat beschlossen, eine Mehrheit der Asylgesuche in raschen Verfahren (beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren) in Zentren des Bundes innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig abzuschliessen, einschliesslich eines allfälligen Wegweisungsvollzuges. Als flankierende Massnahme zu den raschen Verfahren haben Asylsuchende einen Anspruch auf eine kostenlose Beratung über das Asylverfahren und auf eine kostenlose Rechtsvertretung. Sind weitere Abklärungen notwendig, wird ein Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt und die Betroffenen werden wie bisher den Kantonen zugewiesen. Für eine rasche Umsetzung der Beschleunigungsvorlage sollen die langwierigen ordentlichen Baubewilligungsverfahren durch ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden.

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 wurde die Vorlage für rasche Asylverfahren von 66,8% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und von allen Kantonen angenommen.

Im Rahmen zweier nationaler Asylkonferenzen (21. Januar 2013 und 28. März 2014) haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden den Eckwerten der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren zugestimmt und die Gesamtplanung für die Umsetzung dieser Vorlage festgelegt. Sie umfasst insbesondere die Festlegung der Standorte der Zentren des Bundes, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone sowie ein Kompensationsmodell für die Entlastung der Standortkantone von Zentren des Bundes. Es wurde unter anderem festgehalten, dass die für die Umsetzung der Vorlage zuständige Projektorganisation zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden auch für die weiteren Umsetzungsarbeiten beibehalten wird. Die Gesamtumsetzung der Vorlage für rasche Asylverfahren wird damit durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) in enger Absprache mit der Arbeitsgruppe Neustrukturierung (AGNA) geleitet.



Teilkraftsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren

Sowohl für das SEM wie auch für die Kantone und Gemeinden ergibt sich aus der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren ein umfassender Anpassungsbedarf insbesondere auf organisatorischer, technischer und struktureller Ebene. Gemäss der aktuellen Planung wird deshalb von einer Inkraftsetzung auf Anfang 2019 ausgegangen. Zu diesem Zeitpunkt soll die Vorlage auch operativ umgesetzt sein und die Asylverfahren sollen schweizweit nach den neuen Regelungen durchgeführt werden. Dieses Vorgehen wurde von der AGNA gutgeheissen.

Da dies umfangreiche Umsetzungsarbeiten bedingt, soll die Vorlage in drei Pakete aufgeteilt und vom Bundesrat gestaffelt in Kraft gesetzt werden.

Ein *erster Bereich* betrifft die Inkraftsetzung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche keiner Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe bedürfen. Dabei handelt es sich um Gesetzesbestimmungen, welche unabhängig vom Hauptteil der Vorlage (insbesondere Verfahrensbeschleunigung und Rechtsschutz) in Kraft gesetzt werden können. Die entsprechenden Bestimmungen wurden vom Bundesrat per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Es handelt sich um die Artikel 46 Absatz 3, Artikel 80, 80a, 82 Absatz 2bis und Artikel 89b Asylgesetz, Artikel 86 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie Artikel 93^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Ein *zweiter Bereich* betrifft die Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren (Art. 95a ff. nAsylG). Die Ausarbeitung des Verordnungsrechts im Bereich der Plangenehmigung muss mit dem Sachplan koordiniert werden, in welchem die einzelnen Standorte von Zentren des Bundes festgelegt werden. Der Sachplan muss - ebenso wie die Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Plangenehmigung - dem Bundesrat zur Verabschiedung unterbreitet werden. Zusätzlich sollen auch weitere Bestimmungen des AsylG bzw. des AuG durch den Bundesrat in Kraft gesetzt werden, welche aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. finanzielle Auswirkungen, Rechtssicherheit etc.) ebenfalls möglichst rasch in Kraft treten sollen.

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zu diesem zweiten Paket Mitte 2016 eröffnet. Das Verfahren dauerte bis zum 26. Januar 2017. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollen Anfang 2018 in Kraft treten. Das SEM und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) haben am 4. April 2017 gemeinsam das Verfahren zur Anhörung der Kantone und Gemeinden sowie zur Information und Mitwirkung der Bevölkerung zum Sachplan Asyl eröffnet. Dieses dauerte bis am 4. Juli 2017. Der Entwurf des Sachplans Asyl legt die Standorte der künftigen Zentren des Bundes fest und dient als Basis für die Plangenehmigungsverfahren dieser Zentren. Er soll dem Bundesrat im vierten Quartal 2017 zur Verabschiedung unterbreitet werden.

Der *dritte Bereich*, welcher Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist, betrifft alle übrigen Bestimmungen der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Verfahrensbestimmungen, Bestimmungen zum Rechtsschutz, etc.), welche Anfang 2019 in Kraft gesetzt werden sollen.

Zur Ausarbeitung der Verordnungsentwürfe des dritten Bereichs wurde eine Unterarbeitsgruppe der AGNA gebildet (Begleitgruppe Recht; Mitglieder der Begleitgruppe sind u.a. die Generalsekretariate der KKJPD und SODK, Präsident der VKM, Amtschef des Kantonalen Sozialamtes Zürich, Chef des Migrationsamtes Zürich, Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen der Kantone Freiburg und Baselstadt, Vertretung Gemeinde- und Städteverband).

Am 30. August 2017 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, bei den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht sowie weiteren interessierten Krei-



sen ein Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsanpassungen des dritten Bereichs durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. November 2017.

Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens werden Ihnen Änderungsvorschläge in der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), in der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) und in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL) unterbreitet. Eine Darstellung des wesentlichen Inhalts der Änderungsvorschläge finden Sie im erläuternden Bericht in den Ziffern 1.4 bis 1.7.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

pascale.probst@sem.admin.ch und

jasmin.bittel@sem.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Pascale Probst, Stellvertretende Chefin Stab Recht SEM (Tel. +41 058 465 11 39) und Frau Jasmin Bittel, juristische Mitarbeiterin Stab Recht SEM (Tel. +41 058 465 39 91) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin



Beilagen:

- *Verordnungsentwürfe (AsyIV 1, AsyIV 2, AsyIV 3, VVWAL) und erläuternder Bericht*
- *Liste der Vernehmlassungsadressaten*